



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 7:

Bekanntgabe einer Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 3 GemO

Katastropheneinsatzplanung in der Gemeinde Weisenbach

⇒ **Anschaffung eines Notstromaggregates für die Trinkwasserversorgung Weisenbach**

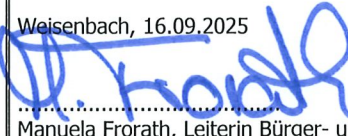
⇒ **Deckung von außerplanmäßigen Ausgaben**

a) SACHVERHALT

Die Gemeindeverwaltung hat mit Mail vom 30. Juli 2025 von der Unteren Katastrophenschutzbehörde, Amt für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz im Landratsamt Rastatt, eine Mail der Firma Macasia-Medical zugeleitet bekommen, in der Notstromaggregate aus einer Auflösung aus deren Lagerbestand zu günstigen Preisen angeboten wurden. Es wurden hierbei Notstromaggregate verschiedener Hersteller und verschiedener KAV-Größen angeboten. In Abstimmung mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, Adrian Klaiber, hat sich die Verwaltung das Angebot genauer angesehen. Die Notstromaggregate sind allesamt neuwertig und bisher nur im Testlauf 20-30 Minuten gelaufen. Des Weiteren haben die Aggregate noch 2 Jahre Garantie und verfügen bereits über eine Gebäudeeinspeisefunktion (Umschaltung zu Feldbetrieb oder Einspeisebetrieb). Ebenso hatte die Firma Macasia Anhänger auf Lager und konnte diese durch einen Monteur bereits auf die Hänger montieren.

Da die Anschaffung eines weiteren Notstromaggregates schon einige Male im Gemeinderat thematisiert wurde und man auch im Zuge der Umsetzung des Katastrophenschutzkonzeptes nochmals in die Überlegung eingestiegen ist, hat sich die Verwaltung kurzfristig intern beraten und die Anschaffung eines solchen Aggregats für die Trinkwasserversorgung für sinnvoll erachtet. Nach interner Abstimmung wäre hierzu ein 62,5 KAV-Notstromaggregat ausreichend.

Da die zur Verfügung stehenden Notstromaggregate und dieses günstige Angebot einer Lagerauflösung insgesamt auf großes Interesse bei den umliegenden Städten und Gemeinden gestoßen ist, war Schnelligkeit geboten, um dieses sehr preiswerte Angebot nutzen zu können, bevor sie vergriffen sind.

Aufgestellt: Weisenbach, 16.09.2025  Manuela Frorath, Leiterin Bürger- und Ordnungsverwaltung/Geschäftsstelle GR	Sichtvermerk: Weisenbach, 16.09.2025  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	--	---

Bürgermeister Daniel Retsch hat somit im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 3 GemO beschlossen, ein 62,5 KAV-Notstromaggregat mit Anhänger der Firma Bauer, mit Einspeisefunktion inkl. Hänger, bereits montiert mit Lieferung zum Gesamtpreis von 18.600 Euro netto, 21.420 Euro brutto zu beschaffen. Die Auslieferung des Notstromaggregates ist am 10. September 2025 erfolgt. Die Freiwillige Feuerwehr hat das Notstromaggregat auf äußerliche Schäden und Vollständigkeit hin überprüft. Eine Übergabe an die Wasserversorgung bzw. Bauhof der Gemeinde Weisenbach ist für Anfang nächsten Monats vorgesehen.

Im Hochbehälter selbst muss für die Einspeisung noch eine Vorrichtung installiert werden. Hierfür soll ein Angebot beim Elektriker eingeholt und im Rahmen der kommunalen Haushaltsberatungen im Haushalt eingeplant werden.

Im Falle eines länger andauernden Stromausfalls könnte so die Gemeinde Weisenbach auf dieses 62,5 KAV-Notstromaggregat für die Trinkwasserversorgungsanlage im Hochbehälter zurückgreifen.

b) DECKUNGSVORSCHLAG

Durch die Anschaffung eines Notstromaggregates für die Trinkwasserversorgung entstehen außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 18.600 Euro.

Diese außerplanmäßigen Ausgaben können durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt werden.

c) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 43 Abs. 3 GemO zur Kenntnis.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt entsprechend dem Deckungsvorschlag.